Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts

Vorbemerkung:

Als Zusammenschluss von Selbstvertretungsorganisationen in Deutschland begrüßt die LIGA Selbstvertretung, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Initiative für weitere Maßnahmen zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts ergreift. Dabei hoffen wir, dass die im Referentenentwurf anvisierten Regelungen und Ansätze im Hinblick auf den großen Nachholbedarf auf dem Weg zu einem wirklich inklusiven Arbeitsmarkt noch ausgeweitet werden, um eine umfassende und im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention längst überfällige Reform zu erreichen. In der folgenden Stellungnahme lehnen wir uns an einige Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen, wie dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV), der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) oder dem Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA) sowie der Virtuellen Denkwerkstatt an und konzentrieren unsere Vorschläge auf einige für uns besonders zentrale Aspekte des Referentenentwurfs.

Artikel 1

Zu 2. § 61

Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Deckelung der Förderung im Rahmen des Budgets für Arbeit aufgehoben werden soll. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherige Regelung beschäftigungshemmend für das ohnehin noch viel zu wenig genutzte Budget für Arbeit wirkt und aufgrund der verschiedenen Regelungen in einzelnen Bundesländern für Verwirrung sorgt. Daher hoffen wir, dass mit der vorgeschlagenen Regelung nun bessere und einheitliche Regelungen erreicht werden können.

Ein entscheidendes Hemmnis bei der Nutzung des Budgets für Arbeit stellt unseres Erachtens jedoch die Tatsache dar, dass es meist keine gute Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsmöglichkeiten außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen gibt. Die Suche nach einer Beschäftigungsmöglichkeit bleibt bisher weitgehend der Initiative Einzelner überlassen. Daher schlagen wir vor, dass der Bundesagentur für Arbeit künftig die Aufgabe übertragen wird, Menschen mit Behinderungen bei der Vermittlung eines geeigneten Arbeitsplatzes zu unterstützen, so wie dies im Rahmen des Budgets für Ausbildung gem. § 61a Abs. 5 SGB IX bereits vorgesehen ist. Behinderte Menschen, die außerhalb der Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten wollen, muss u.E. eine entsprechende, von der Werkstatt unabhängige, Beratung und Unterstützung angeboten werden.

Zudem ist es u.E. wichtig, dass die Regelungen für ausgelagerte Arbeitsplätze von Werkstätten für behinderte Menschen verändert werden. Wenn weit über 20.000 behinderte Menschen mittel- und langfristig auf solchen ausgelagerten Arbeitsplätzen bei Arbeitgeber*innen arbeiten und die Akteur*innen sich bereits länger kennen, müssen hier auch entsprechende Regelungen geschaffen werden, dass diese sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit vollen Arbeitnehmer*innenrechten und Mindestlohn bekommen.

Ein weiterer Aspekt, der u.E. ebenfalls im Zusammenhang mit dem Budget für Arbeit geregelt werden müsste, ist die Sicherstellung der Arbeitslosenversicherung für den Personenkreis, der das Budget für Arbeit nutzt. So wichtig die Möglichkeit zur Rückkehr in die Werkstatt ist, genauso wichtig ist es aber auch für diejenigen, die nicht in die Werkstatt wollen, im Falle einer Beendigung einer Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit auch durch die Arbeitslosenversicherung abgesichert zu sein. Dies hat der Gesetzgeber u.E. bei der Konzipierung des Budgets für Arbeit vergessen. Dieser Mangel könnte leicht durch diese Reform nachgeholt werden und wäre ein wichtiges Zeichen für einen inklusiven Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis.

Zu 6. § 153a

Die LIGA Selbstvertretung schließt sich der Einschätzung des DBSV an und begrüßt, dass auch der Deutsche Behindertenrat sieben Mitglieder für die Mitwirkung im Beirat benennen kann, durch die eine entsprechende Repräsentation verschiedener Behinderungen und Aspekte gewährleistet werden sollte. Wir sind jedoch nicht der Ansicht, dass die medizinische Perspektive im Beirat so überrepräsentiert ausgestaltet werden sollte, wie dies im Referentenentwurf vorgesehen ist.

Zu den Nummern 7 und 11 zur Ausgleichsabgabe und zum Bußgeld

Die LIGA Selbstvertretung begrüßt die Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichsabgabe für die ca. 45.000 beschäftigungspflichtigen Betriebe, die keinen einzigen behinderten Menschen beschäftigen. Wie bei der geplanten u.E. eher geringen Anpassung der Ausgleichsabgabe in den ersten drei Stufen, kritisieren wir den unseres Erachtens zu geringen Betrag mit 720 Euro für die sogenannten Nullbeschäftiger. Hierbei verweisen wir auf die ausführliche Darstellung der Virtuellen Denkwerkstatt (VDW) zu den Forderungen der verschiedenen Fraktionen der derzeitigen Regierungskoalition im Hinblick auf eine notwendige Erhöhung der Ausgleichsabgabe in der Vergangenheit. Eine Ausgleichsabgabe für Nullbeschäftiger von 1.000 Euro, die nicht von der Steuer abgesetzt werden kann, wäre u.E. ein angemesseneres Signal.

Der Forderung des DBSV nach einer Änderung im Steuerrecht, die es Unternehmen, welche die Ausgleichsabgabe entrichten müssen, unmöglich macht, diese Ausgaben steuerlich als Betriebsausgabe absetzen zu können, schließen wir uns an. Dabei ist für uns ähnlich, wie für eine Reihe anderer Verbände die vorgesehene Streichung der Bußgeldvorschrift in § 238 SGB IX für den Fall, dass der Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen wird, überhaupt nicht nachvollziehbar. Dies ist u.E. ein völlig falsches Signal, das den Eindruck verstärkt, dass man sich von der Beschäftigung behinderter Menschen freikaufen könne. Der Bußgeldtatbestand muss also dringend erhalten bleiben und entsprechend auch umgesetzt werden.

Den Argumenten und der Anregung des DBSV, die Zuständigkeit für die Belegung mit Bußgeldern einer anderen Behörde als der Bundesagentur für Arbeit zuzuordnen, wie beispielsweise der Zollbehörde, schließen wir uns an. Dies vor allem, wie in der Stellungnahme der Virtuellen Denkwerkstatt geschildert, weil 2021 lediglich sechs Unternehmen mit Bußgeldern belegt wurden und dies bei über 44.000 Unternehmen, die keinen einzigen behinderten Menschen beschäftigen.

Die in § 160 Absatz 2 b vorgesehenen niedrigeren Sätze zur Zahlung der Ausgleichsabgabe je unbesetztem Pflichtplatz für Unternehmen bis 40 und bis 60 Beschäftigte teilen wir nicht. Gerade in den Unternehmen dieser Größe gibt es häufig eine familiärere Atmosphäre und eine entsprechende Anbindung an die örtlichen Verhältnisse. In einem solchen Umfeld ist u.E. eine Beschäftigung arbeitssuchender behinderter Menschen bzw. Beschäftigte im Rahmen des Budgets für Arbeit zum Teil sogar leichter möglich als in größeren anonymeren Unternehmen.

Zu 8. - § 161

Wir begrüßen es sehr, dass das Wort Einrichtungen bei der Förderung aus Mitteln durch den Ausgleichsfonds gestrichen werden soll. Wir hoffen, dass damit sichergestellt wird, dass zukünftig sämtliche zu fördernde Maßnahmen nur noch der Förderung einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dient und nicht mehr für Förderungen von Werkstätten und besonderen Wohnformen missbraucht wird. Dies ist u.E. dringend im Sinne einer Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes auch in den Ländern sicherzustellen.

Ähnlich wie der DBSV sehen auch wir es kritisch, dass bei Vorhaben, die aus dem Ausgleichsfonds gefördert werden, zukünftig auch die Administrationskosten aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden, die bisher als originäre Aufgaben vom BMAS erledigt wurden.

Zu 9. § 185 SGB IX

Hier erwarten wir eine Schärfung der Vorschrift und verweisen auf die Ausführungen des DBSV.

Zu Artikel 7

Wir begrüßen es, dass die Sätze für die Förderung der Interessenvertretung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen entsprechend angepasst und das Wirken der Frauenbeauftragten dadurch gestärkt wird.

In der Begründung dazu auf Seite 14 des Referentenentwurfs verstehen wir allerdings überhaupt nicht, weshalb sich das BMAS zu folgendem Satz hinreißen ließ: „Die Werkstätten für behinderte Menschen sind ein Teil des inklusiven Arbeitsmarkts in Deutschland.“ Wie die Virtuelle Denkwerkstatt äußerst treffend und ausführlich dargelegt hat, haben wir in Deutschland derzeit weder einen inklusiven Arbeitsmarkt, noch sind gerade die Werkstätten für behinderte Menschen alles andere als inklusiv. Dort wird weder Mindestlohn bezahlt, noch haben behinderte Menschen dort volle Arbeitnehmerrechte, wie dies in einem inklusiven Arbeitsmarkt zu erwarten wäre. Zudem sprechen die äußerst niedrigen Vermittlungsquoten der Werkstätten für behinderte Menschen ebenfalls in keiner Weise dafür, dass es hier nur annähernd einen Anknüpfungspunkt in Richtung eines inklusiven Arbeitsmarktes geben könnte. Nicht zuletzt auch aufgrund der Regelungen in der UN-Behindertenrechtskonvention und der klaren Äußerungen im General Comment des UN-Fachausschusses in Sachen Werkstätten, erscheint es

uns als dringend geboten, diese Formulierung zu streichen. Eine solche Formulierung betrachten wir als äußerst kontraproduktiv für jegliche Bemühungen für ein entsprechendes Inklusionsverständnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wenn es wirklich darum gehen soll, Barrieren in den Köpfen abzubauen, dann sollte die Streichung dieser Formulierung auf Seite 14 und der entsprechenden Rechtfertigung auf Seite 15 unter dem Punkt „Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen“ erfolgen.

Auch auf Seite 25 unter Buchstabe b sollte folgende Formulierung aus gleichem Grund gestrichen werden: „Auch die Werkstätten für behinderte Menschen sind ein Teil des inklusiven Arbeitsmarkts für die Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts tätig sein können und sich für die Werkstatt entscheiden.“
Denn hier ist neben der erneuten Fehleinschätzung, dass Werkstätten für behinderte Menschen Teil des inklusiven Arbeitsmarktes sind, noch die abwertende Formulierung enthalten, dass behinderte Menschen auf Grund ihrer Behinderung nicht in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts arbeiten können. Hier werden (Vor)-Urteile zementiert und außer Acht gelassen, dass es entsprechende Unterstützungen zur Beschäftigung gibt.

Was **noch fehlt:**

Wir schließen uns der Stellungnahme des Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA) mit der Forderung der Aufhebung der Einkommens- und Vermögensanrechnung für Leistungsempfänger der Eingliederungshilfe an. Unseres Erachtens sollten diese motivationshemmenden Faktoren für die Ausübung einer Berufstätigkeit abgeschafft werden. Um einem inklusiven Arbeitsmarkt ein Stück näher zu kommen, bedarf es auch gut qualifizierter behinderter Menschen, die Unternehmen und Verwaltungen in führenden Rollen prägen und durch ihr eigenes Beispiel zeigen und dafür eintreten, dass mehr behinderte Menschen beschäftigt werden sollten. Wenn diese durch eine entsprechende Anrechnung ihres Einkommens und Vermögens jedoch demotiviert werden, Vollzeitstellen auszuüben, wird hier eine Chance vertan, die in keinem Vergleich zu den finanziellen Einsparungen stehen und schon gar nicht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sind. Wenn Angehörige entlastet werden, ist für uns nicht nachvollziehbar, warum bei behinderten Menschen beispielsweise die Vermögensgrenzen anders bemessen sind.

Ebenfalls fehlen für uns in diesem Referentenentwurf dringend nötige Regelungen zur Sicherstellung der in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechte von behinderten Menschen, die bisher noch in Werkstätten

für behinderte Menschen unter dem Mindestlohn und ohne volle Arbeitnehmer*innenrechte sowie ohne nennenswerte Chancen auf eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten müssen. Wir hoffen, dass diese längst überfällige Gesetzesreform zumindest in einem weiteren Schritt in dieser Legislaturperiode angegangen wird.

Vor allem fehlen uns auch klare Regelungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Unternehmen und an Arbeitsplätzen. Neben physischen Barrieren, sind hier vor allem auch digitale und kommunikative Barrieren und Benachteiligungen zu benennen, die unseres Erachtens dringend angegangen und besser geregelt werden müssen.

Berlin, den 5. Dezember 2022

Ottmar Miles-Paul
Sprecher der LIGA Selbstvertretung

LIGA Selbstvertretung, Leipziger Straße 61, 10117 Berlin - Tel. 0179 235 1063,
E-Mail: info@liga-selbstvertretung.de Internet: www.liga-selbstvertretung.de